



Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes nach § 5 HAGBNatSchG

zum FFH-Gebiet

„Heubbruchwiesen bei Eschenstruth“

FFH-Gebiet-Nummer: 4723-302



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet
„Heubbruchwiesen bei Eschenstruth“

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Kassel
- Obere Naturschutzbehörde -

Verwendete Abkürzungen im Maßnahmenplan

AL	Ackerland
DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GDE	Grunddatenerfassung
GL	Grünland
HBT	Hessische Biotopkartierung
HELP	Hessisches Landschaftspflegeprogramm bis 2007
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm ab 2007
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MP	Maßnahmenplan
Natis	Naturkundliches Informationssystem (EDV-Programm)
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung

Der Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unveränderte Teile aus folgenden Arbeiten:

MEINEKE, T.; MENGE, K. (2006): Grunddatenerfassung im FFH-Gebiet "Heubbruchwiesen bei Eschenstruth" (4723-302). Überwachung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlichen Interesses gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG. UBS - Umweltbiologische Studien. Ebergötzen.

MEINEKE, T. (2012): Dokumentation „Floristisch-vegetationskundliche Erkundung artenreicher Borstgrasrasen (LRT 6230) und Magerer Flachlandmähwiesen (LRT 6510) im FFH-Gebiet Nr. 4723-302 Heubbruchwiesen bei Eschenstruth“. UBS -Biologische Landeserkundung. Ebergötzen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes westlich der Helsaer Ortschaft Eschenstruth	6
Abbildung 2: Karte der Flurstücke im NSG	29
Abbildung 3: Karte der Flurstücke im LSG	30
Abbildung 4: Biotoptypenkarte	31
Abbildung 5: LRT-Karte	32
Abbildung 6: Maßnahmenkarte	33

Auftraggeber

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6

34117 Kassel

Dezernat Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege

Sachbearbeiter: FAR Axel Krügener
Tel.: 0561-106 4581
Fax: 0561- 106 1691
E-Mail: axel.kruegener@rpks.hessen.de



Bearbeitung

Landrat des Landkreises Kassel
FB Landwirtschaft
Fachdienst Landschaftspflege
Manteuffel-Anlage 5

34369 Hofgeismar

Sachbearbeiter: Henny Hartmann-Dinges
Tel: 05671-8001 2423
Fax: 05671-8001 2401
E-Mail: henny-hartmann-dinges@landkreiskassel.de



Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Melsungen abgestimmt.

HESSEN-FORST
Forstamt Melsungen
Fritzlarer Straße 63

34212 Melsungen

Ansprechpartner : Horst Hartmann
Tel.: 05661-737822
Fax : 05661-737840
E-Mail: horst.hartmann@forst.hessen.de

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Lage und Übersichtskarten	6
1.2	Kurzinformation zum Gebiet.....	7
2	Gebietsbeschreibung	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	8
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	8
2.4	Bedeutung	9
2.4.1	Flora	9
2.4.2	Fauna	10
3	Leitbild/ Erhaltungsziele und Schutzziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele.....	11
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	11
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten.....	12
3.3	Schutzziele.....	13
3.3.1	Schutzziele der Arten der Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	13
3.3.2	Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten	14
4	Beeinträchtigungen und Störungen	17
4.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	17
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten	18
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang V-Arten.....	18
4.4	Beeinträchtigungen und Störungen anderer bemerkenswerten Arten.....	19
5	Maßnahmenbeschreibung.....	20
5.1	Erhaltungsmaßnahmen.....	20
5.1.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	20
5.1.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten	22
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)	23
5.2.1	Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	23
5.3	Sonstige Maßnahmen /Schutzmaßnahmen	24
5.3.1	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang V-Arten.....	24
5.3.2	Schutzmaßnahmen für die Arten der Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	24
5.3.3	Sonstige Lebensräume und Arten	24
6	Report aus dem Planungsjournal.....	26
7	Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung	28
8	Literatur	28
9	Kartenanhang.....	28
10	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet.....	34
11	Glossar zur NATURA 2000	37

1 Einführung

Das Gebiet "Heubuchwiesen bei Eschenstruth" (Natura 2000-Nr. 4723-302) ist mit einer Größe von 92,40 ha als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie- (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62 EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung "Natura 2000" sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerfassung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Eingeschlossen in das FFH-Gebiet sind das gleichnamige Naturschutzgebiet in Größe von 50,19 ha und der größte Teil des ebenfalls gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes (Verordnung vom 08.11.1989). Für das Naturschutzgebiet wurde 1988 ein Pflegeplan erarbeitet.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch MEINEKE & MENGE (2006) erstellt wurde.

Des Weiteren liegen Ergebnisse einer von der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel an das Fachbüro Dr. Thomas Meineke in Auftrag gegebenen Fachgutachten vor. Dieses Gutachten (Stand: 2012) dokumentiert den Erhaltungszustand der Arnika- und Trollblumen- Wuchsstandorte mit Maßnahmenempfehlungen.

1.1 Lage und Übersichtskarten

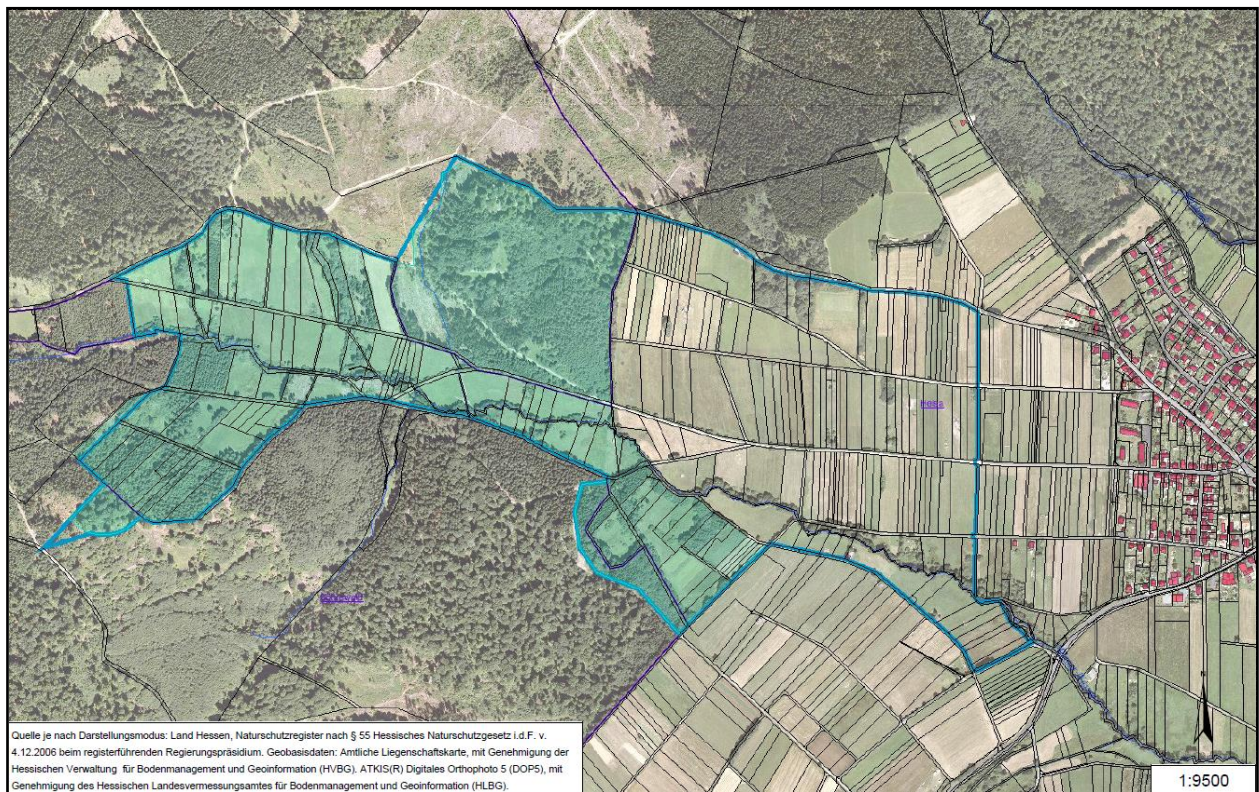


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes westlich der Helsaer Ortschaft Eschenstruth

1.2 Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Kassel
Gemeinden	Helsa und Söhrewald
Lage des Gebietes	300 m westlich Eschenstruth
Örtliche Zuständigkeiten	Fachdienst Landschaftspflege des Landkreises Kassel Forstamt Melsungen
Naturraum	D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön 357 Fulda-Werra-Bergland
Höhe über NN	340 bis 460 m
Geologie	Mittlerer Buntsandstein (Trias), Miozän mit Basaltinseln (Tertiär), Löss und Lösslehm (Quartär)
Gesamtgröße	92,40 ha
Schutzstatus	FFH-Gebiet, VO über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen mit der VO vom 08.11.1989 (NSG 50,19 ha)
Lebensräume (Lebensraumtypen)	*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 0,29 ha Erhaltungszustand B 0,22 ha Erhaltungszustand C Summe 0,51 ha Gesamterhaltungszustand C 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 10,04 ha Erhaltungszustand B 16,35 ha Erhaltungszustand C Summe 26,39 ha Gesamterhaltungszustand C 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 3,02 ha Erhaltungszustand B Summe: 3,02 ha Gesamterhaltungszustand B *91E0 Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern 2,89 ha Erhaltungszustand C 0,36 ha Erhaltungszustand B Summe: 3,25 ha Gesamterhaltungszustand B Gesamt: 33,17 ha, ca. 36 % der Gesamtfläche
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Anhang II	1166 Kammolch Erhaltungszustand C 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling Erhaltungszustand C
Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Regelungen zur Entnahme aus der Natur nach FFH-Anhang V	Arnika
Arten der Vogelschutzrichtlinie – Anhang I	A338 Neuntöter
Sonstige bemerkenswerte Arten/ Biotope (in Hessen stark gefährdete bzw. gem. BArtSchV bes. geschützte Arten bzw. gem. BNatSchG geschützte Biotope)	Trollblume, Breitblättriges Knabenkraut, Fadenmolch, Braunfleck-Perlmutterfalter, Rundaugen-Mohrenfalter Wollgras-Sumpf mit Schmalblättrigem Wollgras

*prioritärer Lebensraum siehe Erläuterung Seite 43

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das 92,40 ha große FFH-Gebiet setzt sich zusammen aus kleinparzelligen Grünlandflächen entlang eines quellnahen Bachtals westlich des Ortes Eschenstruth. Seine westliche Hälfte ist vom Söhrewald, einem kleineren Mittelgebirge des Naturraumes Fulda Werra Bergland umgeben. Im Südwesten und Norden ist der Wald teilweise in das Natura 2000-Gebiet einbezogen.

Auf einer Länge von etwa 1,8 km durchfließt der das Landschaftsbild prägende kleine Mittelgebirgsbach „Männerwasser“ von West nach Ost das Schutzgebiet. Südlich und nördlich des Gewässers steigt das oft quellige Gelände sanft aber stetig bis zu den bewaldeten Höhenzügen an.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet „Heubbruchwiesen bei Eschenstruth“ liegt in der Gemarkung Eschenstruth, der Gemeinde Helsa sowie in der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald im Landkreis Kassel.

Zuständig für die Sicherung und Entwicklung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel. Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Melsungen und für Maßnahmen landwirtschaftlicher Pflegeprogramme bei dem Fachbereich Landwirtschaft beim Landrat des Landkreises Kassel in Hofgeismar.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Das Gebiet ist durch mittleren Buntsandstein geprägt, es kommen aber auch Basalt-, Löß- und Lößlehmstandorte vor. Die waldfreie östliche Gehalftshälfte unterlag vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung, die auf entsprechenden Böden noch bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts überwiegend aus Ackerbau bestand. Die vielfach lösslehmarmen und teils auch flachgründigen Sandsteinböden waren bzw. sind bewaldet oder dienten der Grünlandnutzung. Gleiches gilt für die vielfach quelligen oder (wechsel-) staunassen Standorte. Mit dem Rückgang der Haupterwerbslandwirtschaft erfolgte bereits zu Beginn der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Umwandlung der bis dahin ackerbaulich genutzten Parzellen im Ostteil in mäßig intensiv bewirtschaftetes Grünland.

Auf den ärmeren und vor allem feuchteren sowie kühleren Standorten im Westen wurde traditionell nur Mähwiesenwirtschaft in Form einschüriger Heu oder Streugewinnung betrieben, ggf. wurden einige Flächen noch in Form der Hutung, meist Rinder, extensiv beweidet.

Der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft trug dazu bei, dass zunächst die anmoorigen Nasswiesen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und nach dem Bau von Entwässerungsgräben mit Fichten aufgeforstet oder der Sukzession überlassen wurden. Noch in den 1980er Jahren fanden auf verbliebenem Feuchtgrünland nachhaltige Meliorationsmaßnahmen statt.

Heute wird der größte Teil der Rest-Grünlandflächen im landwirtschaftlichen Nebenerwerb zur Beweidung und Heugewinnung für die Pferdehaltung, in geringem Maße auch für die Schaf und Rinderzucht in Koppelhaltung betrieben.

Das Bachtal des Männerwassers besaß über Jahrhunderte hinweg bis zur Quelle durchgängig offenen Landschaftscharakter.

Im nördlichen Teil des FFH-Gebietes wurde bis Ende der 1970er Jahre in einem kleinen Steinbruch Basalt, sekundär auch Sand gewonnen. Nach Auflassung wurde das Gelände so gestaltet, dass kleine mit Wasser gefüllte Restlöcher entstanden, die von verschiedenen Lurcharten besiedelt wurden. Inzwischen sind die einst besonnten und von lückigen, wärmebegünstigten Gesteinsfluren umgebenen Kleingewässer nahezu vollkommen in dicht geschlossene Vorwaldbestände aufgegangen.

2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet „Heubuchwiesen bei Eschenstruth“ wird im Standarddatenbogen wie folgt charakterisiert: „extensiv genutzte Grünländer entlang eines Bachtals mit einzelnen Teichen und Feuchtbereichen und angrenzenden Waldflächen“. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Vorkommen von „extensiv genutzten Wiesen und Weiden mit Resten von Borstgrasrasen“.

Hauptbedeutung hat das FFH-Gebiet durch das Vorkommen eines vergleichsweise großen Anteils mesophiler Grünlandflächen, die definitionsgemäß als Lebensraumtyp (LRT) „Magere Flachlandmähwiesen“ (LRT 6510) bezeichnet werden können.

In nachrangigen Anteilen ist der prioritäre LRT des bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwaldes (*91E0) vertreten. In den Lebensraumtyp „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Eschen)“ (LRT *91E0) ist der Gewässerlauf des Männerwassers eingeschlossen.

Weiterhin kommen kleinflächige Hainsimsem-Buchenwald-Bestände (LRT 9110) und der prioritäre LRT „artenreiche montane Borstgrasrasen“ (LRT *6230) vor.

Im Zusammenhang ergibt sich ein vielfältiger Strukturkomplex, der aufgrund der mosaikartig wechselnden Standortverhältnisse reich an Übergangsbiotopen ist.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich auch aus dem Vorkommen des Kammmolches (*Triturus cristatus*) und dem Dunklen Wiesen-Ameisen-Bläuling (*Glaucopsyche nausithous*), beides FFH-Anhang II-Arten. Ihr Vorkommen beschränkt sich auf einzelne Standorte mit sehr kleinen Populationen.

2.4.1 Flora

Die Mageren Flachland-Mähwiesen sind durch einen recht einheitlichen floristischen Grundstock charakterisiert, der regelmäßig aus den Gräsern: Rot-Schwingel, Rotes Straußgras, Gewöhnliches Ruchgras, Wolliges Honiggras und Feld-Hainsimse besteht. Von den Kräutern sind Scharfer Hahnenfuss, großer Sauerampfer, Rot-Klee, Gamander Ehrenpreis, Gewöhnlicher Hornklee, Spitz-Wegerrich, Weißer Klee, Kriechender Günsel, Wiesen-Schaumkraut vertreten.

Als kennzeichnenden Arten des Borstgrasrasen kommen Arnika, Heidekraut, diverse Seggen, Draht-Schmiele, Feld-Hainsimse, Borstgras, Dreizahn, Grannenloser Schafschwingel, Harzer Labkraut und Rotstengelmoos vor. Es sind nur noch zwei kleine, in ihrer Existenz auf vielfältige Weise bedrohte Restflächen erhalten geblieben.

Der LRT 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) zählt vier kleine Teilflächen am Rand des FFH-Gebietes. Es handelt sich um gewachsene Laubwaldstandorte im Alter von 100 – 120 Jahren. Aufgrund der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und dem gleichaltrigen Aufbau sind die Buchenbestände strukturarm, Dürrständer fehlen, Totholz ist nur zerstreut als liegendes Schwachholz vorhanden. Das stete Vorkommen kennzeichnender Arten in der Krautschicht – Weiße Hainsimse, Heidelbeere, Draht-Schmiele, Pillen-Segge - weisen die Bestände als typische Hainsimsen-Buchenwälder aus.

Die Auenwälder stellen eine junge Erscheinung dar. Sie lassen sich auf Rot-Erlen zurückführen. In der Saumschicht treten stellenweise junge Eschen und Bruch- bzw. Rötel-Weiden auf.

Zu weiteren bemerkenswerten Arten gehören insbesondere die Trollblume (*Trollius europeus*) sowie Breitblättriges und geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis* u. *Dactylorhiza maculata*). Die beiden Knabenkräuter kommen noch in größerer Anzahl vor. Das Breitblättrige Knabenkraut mit über 1000 Pflanzen konnte jedoch in 2012 an einigen Fundstellen des Jahres 2006 nicht mehr nachgewiesen werden. Gegenüber dem Jahr 2006 hat die Trollblume mit mehr als 300 blühenden Exemplaren in 2012 nur noch einen Bestand von über 70 blühenden Exemplaren, an zwei Standorten kamen keine Pflanzen mehr vor. Nur noch punktuell bzw. vereinzelt sind hingegen Arnika (*Arnica montana*) und Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*) anzutreffen. In 2006 wurden 149 Arnikapflanzen/ Grundblattrosetten an 3 Standorten, in 2012 181 Pflanzen an 52 Wuchsstellen vorgefunden. Die Perücken-Flockenblume und der Waldstorchenschnabel sind auf einzelnen Standorten zu sehen.

Aufgrund veränderter Habitatstrukturen kommt das zuletzt 1994 gefundene Wald-Läusekraut nicht mehr vor. Das 1988 noch vorhandene Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) konnte im Rahmen der GDE nicht bestätigt werden, wurde aber bei der Erkundung im Sommer 2012 in einem 200 m² großen Quellsumpf (geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG) wieder entdeckt.

2.4.2 Fauna

Die Kleingewässer in den Restlöchern des ehemaligen Basaltsteinbruches beherbergen eine größere Anzahl von Kammolchen (*Triturus cristatus*) und Fadenmolchen (*Triturus helveticus*)**.

Aus der Gruppe der Schmetterlinge sind die Vorkommen vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nassidus*), Braunfleck-Perlmutterfalter (*Boloria selene*)**, Rundaugen-Mohrenfalter (*Erebia medusa*)** und Klee-Widderchen (*Zygaena trifolii*) hervorzuheben. Auf nahezu allen Wiesen des Gebietes kommt das für die „Magere Flachland-Mähwiese“ lebensraumtypische Gemeine Grünwidderchen (*Adscita statices*) vor.

Weiterhin wird der Ostteil des Gebietes von Wiesenpieper und Feldlerche besiedelt. Festgestellt wurde ebenfalls das Vorkommen vom Neuntöter**. Im Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) waren als lebensraumtypische, neben verschiedenen waldbewohnenden Vogelarten lediglich Hohltaube und Kleiber zu beobachten, von den Insekten ist der tagaktive Nagelfleck (*Agria tau*) zu nennen.

Für den Auwald (LRT *91E0) konnten keine lebensraumtypischen Tierarten festgestellt werden. Im Hinblick auf das eingeschlossene „Männerwasser“ ist das Vorkommen der Zweigestreiften Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) und des Europäischen Bachhautes (*Osmylus fulvicephalus*) erwähnenswert.

Die im Standard-Datenbogen für das Gebiet erwähnte Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) sowie die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die laut Pflegeplan noch 1988 an den gestalteten Kleingewässern im Bereich des ehemaligen Steinbruchs vorkamen, kommen aufgrund grundlegend veränderter Habitatstrukturen (weit fortgeschrittener Sukzession) nicht mehr im Gebiet vor. Dies gilt auch für das zuletzt 1994 beobachtete Waldwiesenvöglein (*Coenonympha hero*).¹

¹ Die mit ** gekennzeichneten Arten zählen in Hessen zu den stark gefährdeten Arten.

3 Leitbild/ Erhaltungsziele und Schutzziele

3.1 Leitbild

Ein naturraumtypischer Komplex aus großflächig zusammenhängenden, Rotschwingel-Straußgras-Magerwiesen submontaner Lagen mit eingeschlossenen Borstgrasrasen in Kontakt zu einem naturnahen Bach-Auenwald bildet das zentrale Leitbild. Eingeschlossen ist das von der Verteilung des Großen Wiesenkopfes und einer traditionellen Grünlandnutzung bestimmte Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Gemäß § 7 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubuchwiesen bei Eschenstruth“ vom 08. November 1989 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Lebensgemeinschaften der artenreichen und zum Teil seltenen und bestandgefährdeten Pflanzenarten besiedelten Wiesen, des naturnahen Bachlaufes und der Sukzessionsfläche des ehemaligen Steinbruches zu sichern und zu erhalten, sowie die Wiederherstellung naturnaher Laubwaldbestände durch Entnahme standortfremder Nadelbäume sicherzustellen.

3.2 Erhaltungsziele

(angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten)

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

LRT *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT *91E0 Auenwälder mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) (*Alno Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auentypischen Kontaktlebensräumen

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2025
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,29	B	B	B	B
		0,22	C	C	C	B
Gesamterhaltungszustand		0,51	C	C	C	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	10,04	B	B	B	B
		16,35	C	C	C	B
Gesamterhaltungszustand		26,39	C	C	C	B
*91E0	Erlen-Eschenwälder an Fließgewässern	0,36	B	B	B	B
		2,89	C	C	C	B
Gesamterhaltungszustand		3,25	C	C	C	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald	3,02	B	B	B	B
Summe:		33,17	ca. 36% der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 38

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten und/oder strukturreichen Offenlandbereichen
- Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glausopsyche/ Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinallis*) und Kolonien der Wirtsameise (*Myrmica rubra*)
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

EU Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2025
1166	Kammolch*	C	C	C	B
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**	C	C	C	B

* 2 weibliche Kammolche wurden ermittelt, die geschätzte Populationsgröße liegt bei max. 20 Tieren (Bewertungsklasse C).

** 44 Individuen wurden gesehen, erfahrungsgemäß kann eine Mindestgröße von etwa 100 – 150 Falter zugrunde gelegt werden (Bewertungsklasse C)

3.3 Schutzziele

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ enthalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gem. Art. 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen/ Bestände (Anhang IV und V) gem. Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (FA Melsungen) erfolgen.

3.3.1 Schutzziele der Arten der Vogelschutzrichtlinie – Anhang I

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

3.3.2 Schutzziele sonstiger Lebensräume und Arten

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT gem. GDE	Erhaltungsziele
01.120	Bodensaurer Buchenwald	3,02	9110, B	Erhaltung des LRT 9110
01.173	Bachauenwald 3,25 ha	0,36	*91E0, B	Erhaltung und Regeneration des LRT *91E0 Verhinderung des Ausbreitens fremder Arten
		2,88	*91E0, C	
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	5,27		
01.220	Sonstige Nadelwälder	11,70		Entwicklung zu standortgemäßen Laubwald (Buchen-Mischwald) oder zu Mageren Flachland-Mähwiesen
01.300	Mischwälder	3,98		
01.400	Schlagfluren und Vorwald	5,51		
Summe		32,72		
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	1,85		
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	1,26		Keine Flächenvergrößerung
02.300	Gebietsfremde Gehölze	0,53		Keine Flächenvergrößerung Natürliche Entwicklung
02.500	Baumreihen und Allee	1,13		Natürliche Entwicklung Ggf. Erhaltungsschnitt Ergänzung durch Pflanzung
Summe		4,77		
03.000	Streuobst	0,13		Erhaltung durch Erhaltungsschnitt
Summe		0,13		
04.211	Kleine und mittlere Mittelgebirgsbäche 0,43 ha	0,36	*91E0, C	Erhaltung als Biotop
		0,07		
04.430	Bagger- und Abgrabungsgewässer	0,11		Erhaltung und Regeneration durch Auffichten des Umfeldes und Entschlammung
Summe		0,54		
05.130	Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren	2,70		Erhalt, Verbuschung verhindern. Ggf. Entwicklung als Standort für den für Wiesenknopf-Ameisenbläuling

HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	LRT gem. GDE	Erhaltungsziele
Summe		2,70		
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	16,35	6510, C	Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung, vorzugsweise extensive Grünlandnutzung und Mahd, keine Mulchmahd Erhalt und Regeneration der LRT 6510 und *6230
	26,39 ha	10,04	6510, B	
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt, übrige Grundstücke	15,70		
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	2,68		
06.300	Übrige Grünlandbestände	0,77		
06.540	Borstgrasrasen	0,22	*6230, B	
	0,51 ha	0,29	*6230, C	
Summe		46,05		
08.200	Übergangsmoore	0,44		Erhalt und Sicherung
Summe		0,44		
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer und feuchter Standorte	0,62		Erhalt und Sicherung
Summe		0,62		
11.140	Intensiväcker	1,47		Erhalt durch naturverträgliche Ackernutzung
Summe		1,47		
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten	0,12		
Summe		0,12		
14.460	Kleingebäude (Feldscheune, Viehunterstand)	0,04		
14.520	Befestigter Weg (inkl. Schotterweg)	1,49		
14.530	Unbefestigte Wege	0,82		
14.580	Lagerplatz	0,12		
14.700	Abfallentsorgungsanlage, Aufschüttung,	0,35		

HBT-Code*	Biototyp	Fläche in ha	LRT gem. GDE	Erhaltungsziele
	Deponie			
Summe		2,82		
99.041	Graben 			

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

Nur wenige Beeinträchtigungen bzw. Störungen beeinflussen das Gebiet. In der folgenden Tabelle sind diese aufgeführt.

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	südlich des Männerwasser gelegene Borstgrasrasen: - Beschattung durch zunehmend an Höhe gewinnende Fichtenbestände am Süd- und Westrand - Eutrophierung nördlich des Männerwasser gelegene Borstgrasrasen: - keine	
6510	Magere Flachlandmähwiesen	- teils flächige Deponierung von Mist bzw. nicht verwertbarem Mähgut - Stickstoffdüngung - Verlagerung von einschüriger Mähwiesen-Bewirtschaftung zur Koppel-Beweidung (Pferde, Schafe, Rinder)	
*91E0	Auenwälder mit Schwarzerle und Esche	- Müllablagerungen - Eutrophierung durch Nährstoffeintrag - Einbeziehung von Teilabschnitten in die Koppelhaltung	
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Nördlich gelegene Wälder: Bodenverletzungen bzw. Störungen der Krautschicht durch Wildschweine	

* Prioritärer Lebensraum, siehe Erläuterung S. 43

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1166	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	- Eutrophierung bzw. Verschlammung, damit einhergehend Verlandung bzw. Trockenfallen - Beschattung durch zunehmend an Höhe gewinnende Fichtenbestände am Süd- und Westrand	
1033	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	- fortgeschrittene Sukzession, Brache durch Nutzungs-aufgabe, Vergrasung und Verbuschung - nicht angepasste Mahdtermine	

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang V-Arten

(Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Regelungen zur Entnahme aus der Natur)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1166	Arnika (<i>Arnica montana</i>)	- Beschattung durch zunehmend an Höhe gewinnende Fichtenbestände am Süd- und Westrand - Ausbreitung des Sparrigen Kranzmooses - Eutrophierung durch Ablagerung von Mulchgut - Ausbreitung von Aspen durch Alt-Aspenbestände	

4.4 Beeinträchtigungen und Störungen anderer bemerkenswerten Arten

(Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Regelungen zur Entnahme aus der Natur)

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
	Trollblume	• Zurückliegende Düngung • Zurückliegende Melioration • Mahd vor Reifung bzw, Ausstreuerung der Samen • Verbiss der Blüten durch (intensive Beweidung) • Beschattung z. B. durch Gehölzsukzession in ungemähten Bereichen	
	Mähwiesenkomplex mesophilen Grünland (6510, *6230) und Feuchtgrünland mit Breitblättrigem Knabenkraut	• Entwässerung durch Ausbau eines Grabens	
	Quellsumpf mit Schmalblättrigen Wollgras	• Intensive Beweidung mit Pferden • Bau eines Grabens zur Entwässerung	

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch auf den Seiten 33 und 34 dargestellt. Sie werden folgenden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmenvorschläge zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraumtyp oder Habitat (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I oder II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

Als Erhaltungsmaßnahmen zu bezeichnen sind die Maßnahmen, die erforderlich sind, die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit diesen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art erhalten (Erhaltung der Wertstufe B oder A) oder ein ungünstiger Erhaltungszustand (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) überführt werden.

5.1.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (LRT *6230)

Mahd mit besonderen Vorgaben

(Code: 01.02.01.06)

Der Borstgrasrasen soll im Rahmen einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz durch einmalige Mahd mit Abtransport des Mähgutes ab dem 25.06. gepflegt werden. Keine Beweidung.

Auswahl / Beschränkung der Bearbeitungstechniken im Offenland

(Code: 01.06)

Zur Entwicklung der Borstgrasrasenvegetation sind stark vermooste Bereiche im Zeitraum März bis April mit einer Wiesenegge zwecks Aufreißens der Moosdecke und Förderung der Gefäßpflanzen abzuschleppen.

Entbuschung/ Entkusselung

(Code: 12.01.02)

Zum Erhalt und Regeneration der Borstgrasrasen sind aufkommende Gebüsche und Gehölze nach Bedarf zurückzudrängen.

Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)

Mahd mit besonderen Vorgaben

(Code: 01.02.01.06)

Die Mageren Flachland-Mähwiesen sollen im Rahmen einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz und ohne Mulchen gepflegt werden. Je nach Standortverhältnissen sind die Flächen zu unterschiedlichen Terminen zu mähen. Auf weniger wüchsigen Standorten ist eine einmalige Mahd ab dem 25.06. zulässig, auf den nährstoffreicheren Böden kann eine ein- bis zweischürige Mahd ab dem 15.06. erfolgen. Nicht mahdfähige Flächen im NSG können extensiv beweidet werden.

Hinweise:

In der GDE wird abweichend zu den zu vor beschriebenen Maßnahmen nur das Verbot der Stickstoffdüngung (=N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Mist), auch außerhalb des NSG, mit der Option auf Antrag oder nach naturschutzfachlicher Prüfung auf Grundlage einer analysierten Bodenprobe eine Entzugsdüngung mit Kalk, Kalium, Phosphor oder Spurenelementen vorgeschlagen. Zur Vereinheitlichung wurde der Vorschlag bei der Planung nicht berücksichtigt, da die NSG-VO ein Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot fest schreibt.

Die Beweidung durch Rinder u. a. Tierarten ist auf eine extensive Nachnutzung der gemähten Wiesen, insbesondere der Rotschwingel-Straußgras-Magerwiesen, auf 1 GV/ha zu beschränken. Diese Maßnahme wurde im Natureg nicht dargestellt, da für die Erhaltung und Entwicklung der Flächen, die ein- bis zweischürige Mahd Priorität besitzt und lt. GDE die offenbar zunehmende Verlagerung von einschürigen Mähwiesen-Bewirtschaftung zur Koppelbeweidung (Pferde, Schafe, Rinder) langfristig zu einer entwertenden Veränderung der Mähwiese führen wird.

Ausnahmen:

Nicht mahdfähige Flächen im NSG können unter Berücksichtigung der Pflegehinweise zu den Artenbeständen extensiv beweidet werden.

Bei Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen sollen formulierte Rahmenvorgaben durch Übernahme der Empfehlungen für jede Teilfläche konkretisiert werden.

Auenwälder mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) (*Alno Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (LRT *91E0)

Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

(Code: 02.04.)

Erhalt des LRT *91E0 durch naturnahe, ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Zur Vermeidung und Verhinderung von Beeinträchtigungen ist Weidevieh auszufrieden und ggf. ein geregelter Zugang zum Bachlauf (Tränke) festzulegen.

Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife) (Code: 02.02.01.03)

Die Verbesserung der Bestandsstruktur durch Entnahme der Fichten soll dem Erhalt und Regeneration des LRT dienen.

Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.) (Code: 12.04.06.)

Darüber hinaus ist in einigen Bereichen Müll zu beseitigen.

Hainsimsen-Buchenwalds (Luulo-Fragetum) (LRT 9110)

Naturnahe Waldnutzung (Code: 02.02.)

Die dauerhafte Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes ist grundsätzlich mit einer forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Sie darf nicht zu einer Verschlechterung des Flächenanteils oder der Wertstufigkeit des betreffenden LRT führen. Dafür ist es erforderlich, die Struktur durch Mehrschichtigkeit oder Altholz und Totholz zu erhalten sowie Beeinträchtigungen durch lebensraumtypenfremde Baumarten zu vermeiden.

5.1.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten

Kammolch (*Triturus cristatus*) (1166)

Gehölzentfernung am Gewässerrand (Code: 04.07.06)
Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung) (Code: 04.06.05)

Zur Sicherung und Regeneration des Kammolch-Vorkommens ist vorrangig das Umfeld der beiden Kleingewässer von beschattendem Gehölzbestand im geeigneten Umfang durch Auflichten zu befreien. Die Maßnahme sollte im Turnus von ca. 3 Jahren wiederholt werden.

Darüber hinaus ist eine Entschlammung des einen der beiden Gewässer, vorrangig des im Osten gelegenen, im Spätsommer anzustreben.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glausopsyche*) (1061)

Mahd mit besonderen Vorgaben (Code: 01.02.01.06)

Für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist ein Standort (Biototyp 05.130) ggf. bei unzureichender Bewirtschaftung zu entbuschen und anschließend, wie weitere für die Art erforderlichen Habitate durch eine „bläulingsgerechte“ Wiesenbewirtschaftung in Form der extensiven Grünlandnutzung (Mahd/ Beweidung) ohne Düngung, ohne Pflanzenschutz mit Abtransport des Mähgutes zu bewirtschaften:

1. Nutzung bis zum 15. Juni, ggf. auch bis 1. Juli
2. Nutzung ab dem 15. September, ggf. auch schon ab 30. August

Die Mahd hat 1. Priorität und ist der Beweidung vorzuziehen. Die Verlagerung der einschürigen Mähwiesenbewirtschaftung zur Koppelbeweidung (Schafe, Pferde, Rinder) wird langfristig zu einer entwertenden Veränderung der Mähwiesen führen. Die Beweidung ist auf eine extensive Nachnutzung zu beschränken.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmenvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp -> LRT/Arthabitat).

5.2.1 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

Biotoptyp 01.173 (Bachauenwald)

Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald

(Code: 02.04.)

Entwicklung des LRT durch naturnahe, ordnungsgemäße Forstwirtschaft.
Dieser Biotoptyp ist zur Vermeidung und Verhinderung von Beeinträchtigungen durch Weidewirtschaft von einer Beweidung auszuschließen, ggf. ist ein geregelter Zugang zum Bachlauf (Tränke) festzulegen.

Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)

(Code: 02.02.01.03)

Zur Verbesserung der Bestandsstruktur sind in Teilbereichen einzelne Fichten zu entnehmen.

Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)

Naturverträgliche Grünlandnutzung

(Code: 01.02.)

Ca. 18 ha des Gebietes erfüllen auf Grund von düngungsbedingter Verarmung bzw. Veränderung nicht die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps. Bei der Bewirtschaftung der Flächen durch extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz, vorrangig Mahd mit Abtransport des Mähgutes, ggf. Nutzung nicht vor dem 15.06. ist bei einem Teil eine mittelfristige Entwicklung hin zu einer Mageren Flachland Mähwiese - Rotschwingel-Straußgras-Magerwiese- (LRT 6510) möglich.

Die Flächen, die aktuell nicht vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt sind, können sich bei Anwendung der empfohlenen Maßnahmen zu deren Habitaten entwickeln. Das Vorkommen der Raupenfutterpflanze ist eine wichtige Voraussetzung für die Art.

Teilbereiche des Biotoptyps 01.220 (sonstige Nadelwälder)

Teilbereiche des Biotoptyps 01.400 (Schlagfluren und Vorwald)

Teilbereiche des Biotoptyps 01.183 (übrig stark forstlich geprägte Laubwälder)

Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)

(Code: 02.02.01.03)

Entwicklung zu Mageren Flachland-Mähwiesen durch die Entnahme von Nadelholz (Fichtenbestände) und sonstigem Laubholz (Aspen u. a. Sukzessionsgehölze).

Teilflächen des Biototyps 01.183 (Übrig stark forstlich geprägte Laubwälder)

Teilflächen des Biototyps 01.220 (Sonstige Nadelwälder)

Teilflächen des Biototyps 01.300 (Mischwälder)

Teilflächen des Biototyps 01.400 (Schlagfluren und Vorwald)

Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

(Code: 02.02.01)

Flächen mit vorwiegendem Nadelholzanteil außerhalb der beweideten Bereiche sollten in eine standorttypische Waldgesellschaft mit geringerem Nadelholzanteil überführt werden.

5.3 Sonstige Maßnahmen /Schutzmaßnahmen

5.3.1 Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang V-Arten

Arnika (*Arnica montana*)

Entbuschung / Entkusselung

(Code: 12.01.02.)

Zum Erhalt und der Regeneration der Arnikabestände ist das Umfeld einer Borstgrasrasenfläche nach Bedarf aufzulichten.

Die Entnahme des Waldrandes des westlich angrenzenden Fichtenbestandes würde zur Erhaltung und Regeneration beitragen.

5.3.2 Schutzmaßnahmen für die Arten der Vogelschutzrichtlinie – Anhang I

Neuntöter (*Lanius collurio*) I/B/R

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

5.3.3 Sonstige Lebensräume und Arten

(hier : u. a. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet)

Die o. g. Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen regeln die §§ 3-5 (siehe NSG-VO als Anlage).

Teilbereiche der Biototypen:

- **05.130 (Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren)**
- **06.210 (Grünland frischer Standorte, int. genutzt)**
- **06.210 (Grünland feuchter bis nasser Standorte)**
- **06.300 (Übrige Grünlandbestände)**

Naturnahe Grünlandnutzung

(Code: 01.02.)

Schließung/Entfernung von Drainagen

(Code: 01.07.01.)

Fortführung bzw. Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz. Nicht mahdfähige Flächen können unter Berücksichtigung der Artenbestände extensiv beweidet werden.

Die Berücksichtigung verschiedener Terminfenster und u. a. Sonderleistungen, wie Auszäunung sensibler Bereiche, Rückbau bzw. Schließung/ Entfernung von Drainagen dient dem Erhalt und der Regeneration der artenreichen Wiesen des naturnahen Bachlaufes, der Feuchtwiesen, Feuchtwiesenbrachen und besonderen Arten:

Trollblume

Zum Erhalt der Trollblumen-Bestände sind die Bereiche der Wuchsorte erst ab Mitte August oder alternativ jahrweise gar nicht (ungünstigere Variante) zu mähen. Die Flächen sind von einer Beweidung auszuschließen.

Breitblättriges Knabenkraut

Zum Schutz der Bestände kein weiterer Ausbau des wegebegleitenden Grabens. Die Maßnahme wird im Natureg graphisch nicht dargestellt

Wollgrassumpf

Der Quellsumpf ist zum Schutz von der naturnahen Grünlandnutzung auszuzäunen.

Allgemeine Hinweise:

Vorzugsweise sollten zur Schonung der Flächen, Erhaltung von Rasenameisenbauten und zur Schonung von Insekten nicht zu schwere Geräte, ggf. statt eines Kreismähers ein Mähbalken eingesetzt werden.

Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung

(Code: 16.)

Flächen die keinen Maßnahmen zugeordnet werden. Die derzeitige Nutzung kann bestehen bleiben.

6 Report aus dem Planungsjournal

<u>MN Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maß- nahme</u>	<u>Grund- maß- nahme</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durch- führung Jahr</u>
2153	Schließung/Entfernung von Drainagen	01.07.01.	Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, vorrangig im Naturschutzgebiet	Regeneration feuchter wie wechselfeuchter Grünlandkomplexe, MN nicht verortet!	6	nein	1,00	500,00	2015
2332	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz durch unterschiedliche Bewirtschaftungsmethoden und Terminen. Genauere Angaben im Maßnahmenplan.	Erhalt des LRT *6230 und 6510 sowie der Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings	3	ja	27,52	8.255,46	2015
2379	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz, vorrangig Mahd mit Abtransport des Mähgutes ggf. nicht vor dem 15.06	Entwicklung zu Mageren Flachland-Mähwiesen; Entwicklung zu Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	5	ja	16,30	4.888,80	2015
2819	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Erhalt der Struktur durch Mehrschichtigkeit oder Altholz und Totholz. Vermeidung von Beeinträchtigungen durch lebensraumtypfremde Baumarten.	Erhalt des Hainsimsen-Buchenwaldes (LRT 9110)	2	ja	3,02	0,00	2015
2820	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Entfernung von beschattenden Gehölzbestand	Erhalt des Kammmolch-Vorkommens	3	ja	0,11	542,00	2015
2821	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung)	04.06.05.	Entschlammung der Gewässer vorrangig im Spätsommer	Erhalt des Kammmolch-Vorkommens	3	ja	0,11	868,00	2015
3325	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme einzelner Fichten im 4. oder 1. Quartal	(3325) Erhalt und Regeneration des Auenwaldes (LRT *91E0)	3	nein	0,69	3.432,00	2015
3326	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u.a.)	12.04.06.	Beseitigung von Müllablagerungen	Erhalt des LRT *91E0	3	ja	1,00	500,00	2015
3327	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Verringerung der Nadelholzanteile im 1. und 4. Quartal	Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (Biotoptypen 01.183, 01.220, 01.300, 01.400)	5	ja	17,45	34.891,60	2015

3328	Entbuschung/Entkusselung	12.01.02.	Entbuschung/Entkusselung des Umfeldes der Borstgrasrasen und Arnika-Bestände	Erhalt und Regeneration der Borstgrasrasen und Arnika-Bestände	6	ja	0,26	767,70	2015
3329	naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Fortführung bzw. Wiederaufnahme der extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung und Pflanzenschutz, siehe Maßnahmenplan	Erhalt und Regeneration der artenreichen Wiesen des naturnahen Bachlaufes, der Feuchtwiesen, Feuchtwiesenbrachen und besonderen Arten wie Trollblume, Breitblättriges Knabenkraut u. Wollgrassumpf	6	ja	4,41	2.644,80	2015
3346	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme von Nadelholz und sonstigem Laubholz im 4. oder 1. Quartal	Entwicklung zu Mageren Flachland-Mähwiesen	5	nein	1,91	9.535,50	2015
3353	Auswahl/Beschränkung der Bearbeitungstechniken im Offenland	01.06.	Stark vermooste Bereiche im Zeitraum März bis April mit einer Wiesenegge abschleppen.	Erhalt des LRT *6230	3	ja	0,51	126,32	2015
3354	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Naturnahe, ordnungsgemäße Forstwirtschaft. Auszäunung von Weidevieh, ggf. geregelter Zugang zum Bachlauf (Tränke).	Erhalt und Entwicklung des LRT *91E0; MN-Typ 2 und 5! Erhalt und Entwicklung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktbiotopen.	2	ja	2,87	2.865,90	2015
14273	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Die derzeitige Nutzung kann bestehen bleiben	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	1	ja	0,00	0,00	2015

7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Im Rahmen der Überwachung des Gebietes sind gelegentliche Kontrollen erforderlich. Das vorliegende Gutachten mit seinen Monitoringflächen bildet hierfür die Grundlage. Auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen sind Wiederholungskartierungen angebracht, um mögliche Veränderungen feststellen zu können. So kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet einhalten wird und ob sich bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv auswirken.

8 Literatur

Grunddatenerfassung im FFH-Gebiet 4421-304, UBS – Umweltbiologische Studien, Kirchtal 29, 37136 Ebergötzen (November 2002).

Standarddatenbogensauszug für FFH-Gebietsvorschlag: 4723-302

Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 18. Januar 2008

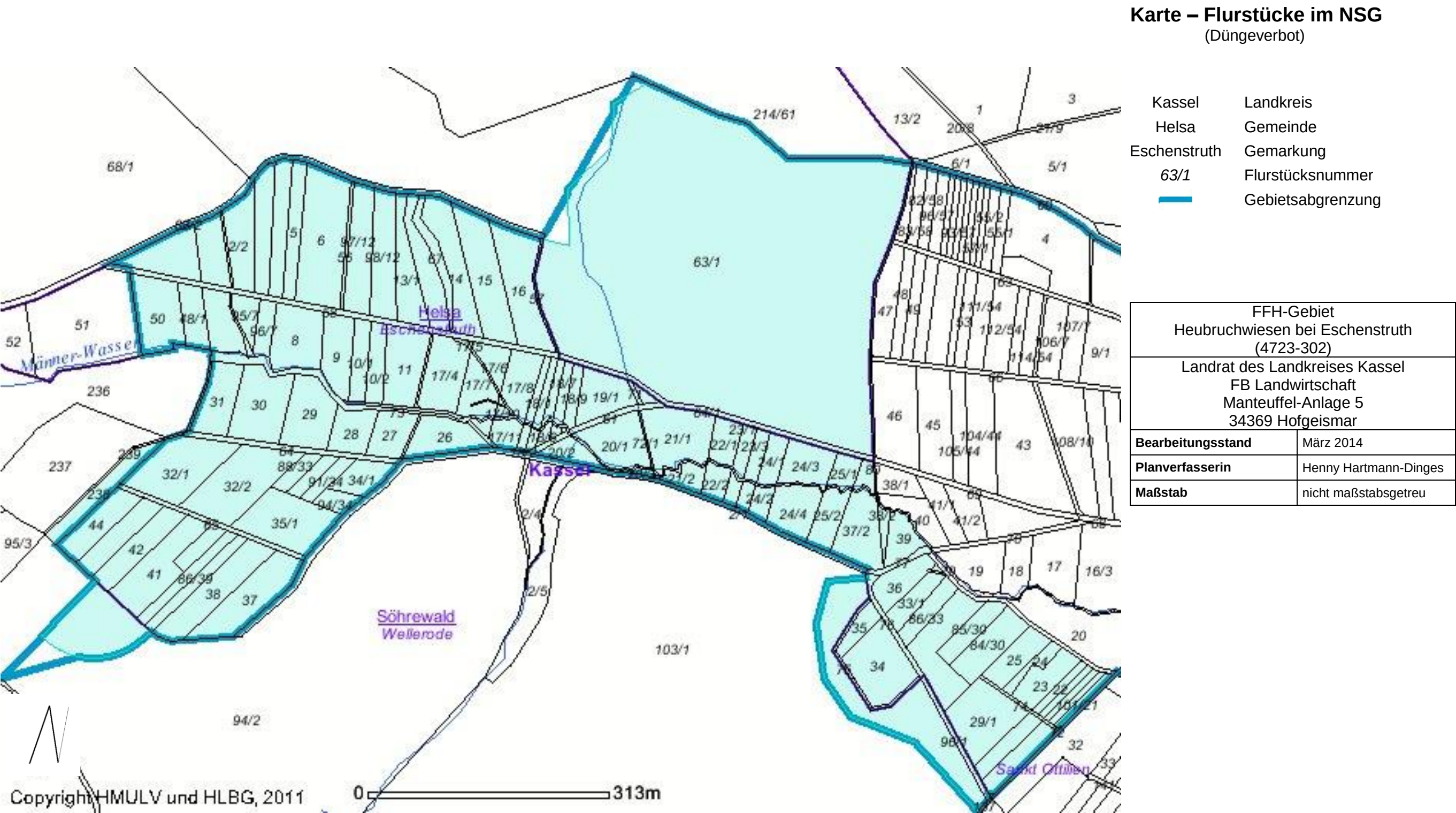
9 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes westlich der Helsaer Ortschaft Eschenstruth	6
Abbildung 2: Karte der Flurstücke im NSG	29
Abbildung 3: Karte der Flurstücke im LSG	30
Abbildung 4: Biotoptypenkarte	31
Abbildung 5: LRT-Karte	32
Abbildung 6: Maßnahmenkarte	33



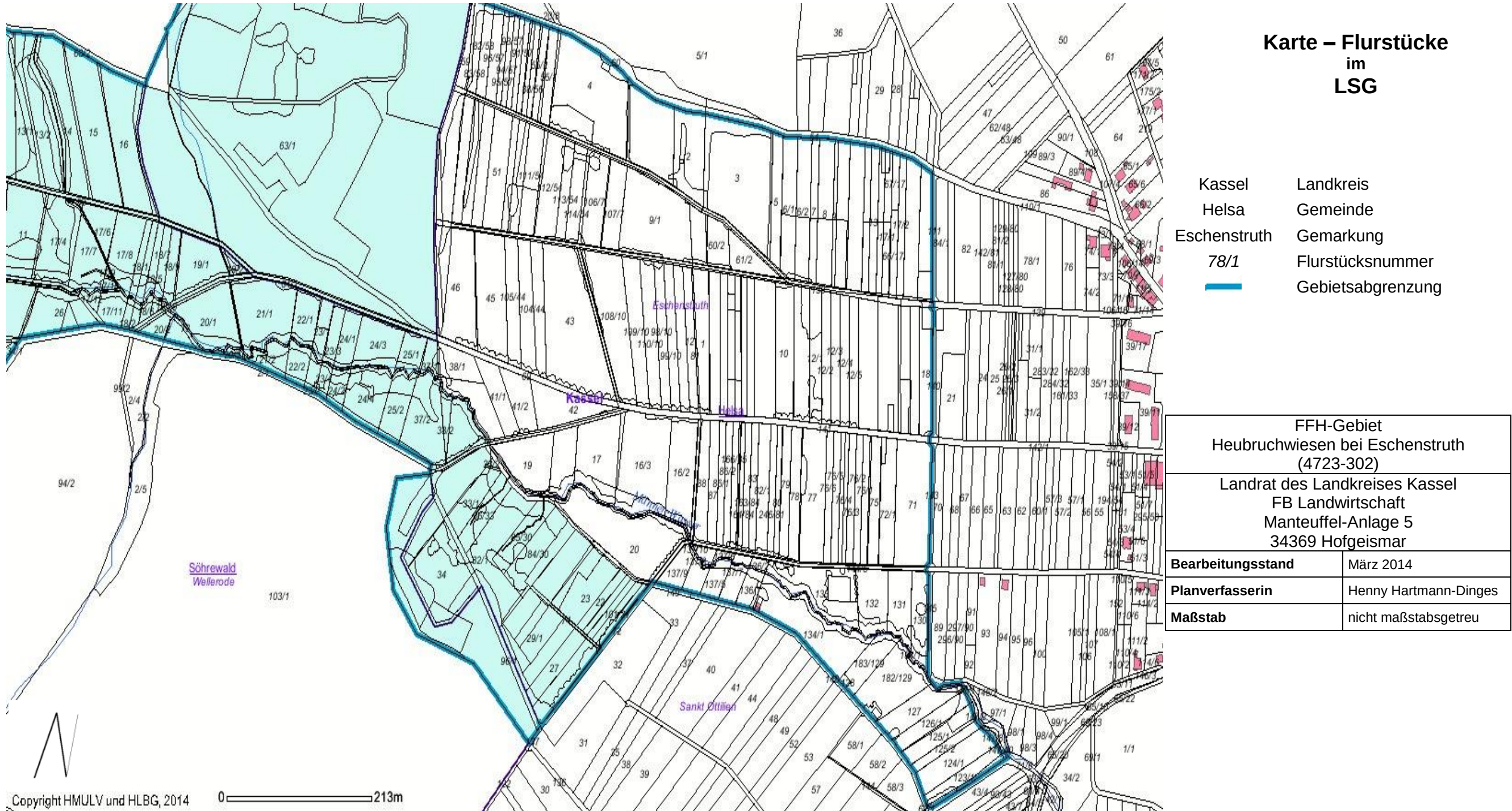


Abbildung 3: Karte der Flurstücke im LSG

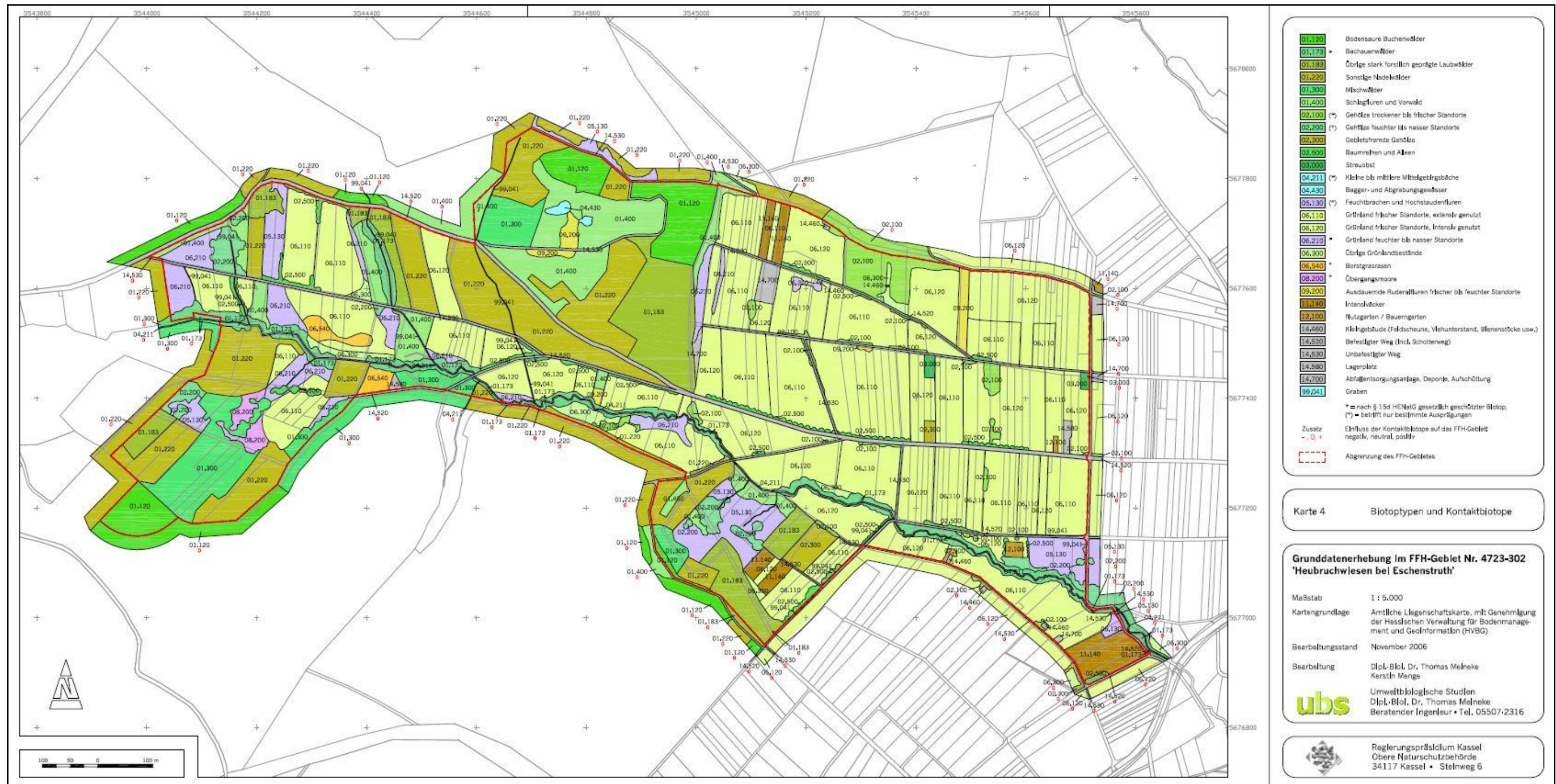


Abbildung 4: Biototypenkarte

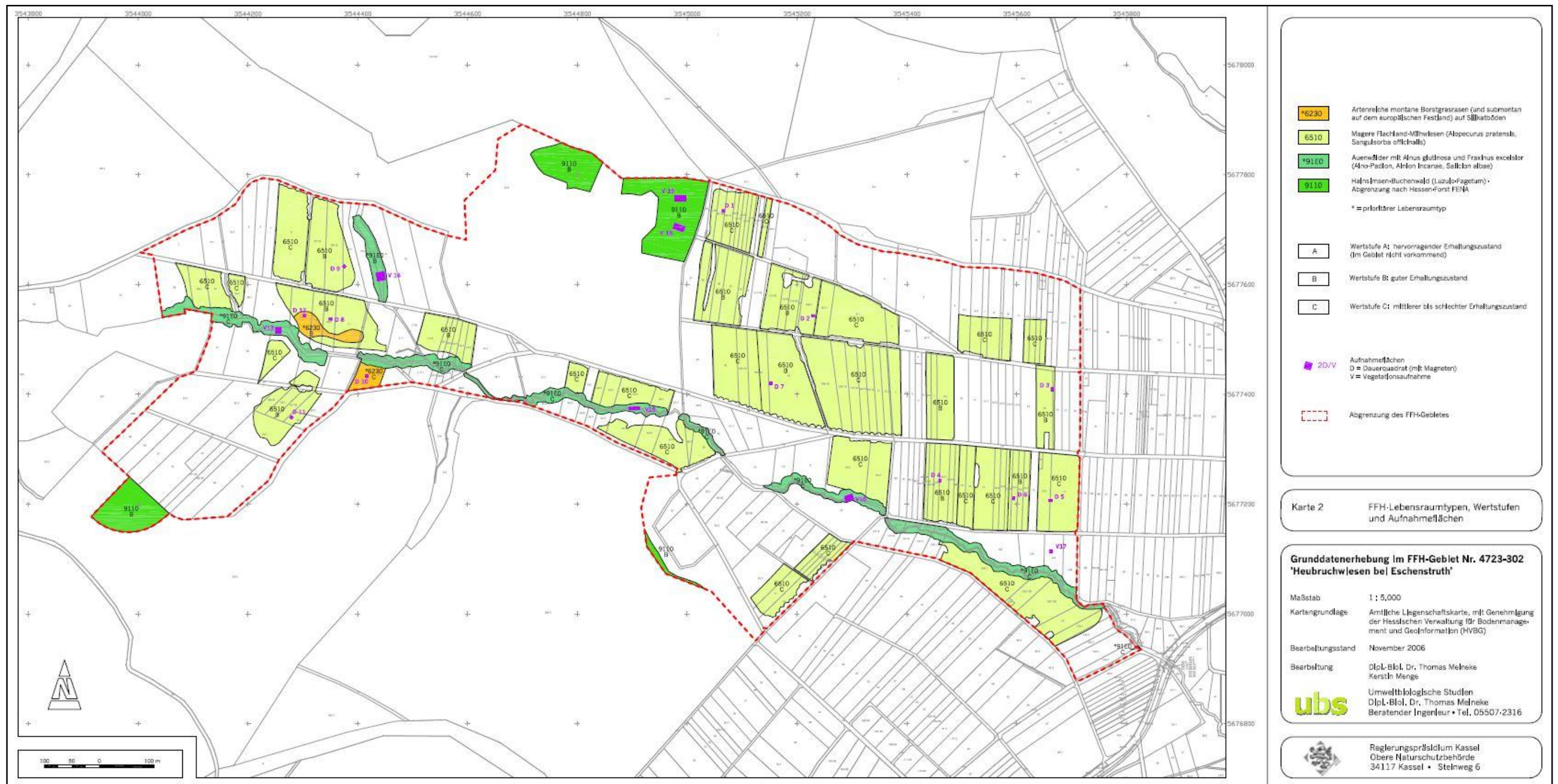


Abbildung 5: LRT-Karte



Abbildung 6: Maßnahmenkarte

10 Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet

2458

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Nr. 49

Die Gemeinde Schlangenbad ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.
3. Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben der Forsteinrichtungsplanung. Der besondere Zweck des Erholungswaldes ist bei der forstlichen Betreuung zu berücksichtigen. Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.
4. Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind.
5. Waldränder sind im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen möglichst abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
 - a) des Trägers der Regionalplanung,
 - b) des Waldbesitzers,
 - c) der Gemeinde,
 - d) der unteren Naturschutzbehörde,
 - e) des Bezirksforstausschusses,
 - f) des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 4. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 49/1989 S. 2456

1144

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 173 in der Gemarkung Dietzenbach, Landkreis Offenbach

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke der Kreisstraße 173 ist die in der Gemarkung Dietzenbach der Stadt Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 173

von km 2,489 alt (bei km 2,482

der K 173 neu südwestlich
der Ortslage Dietzenbach)

bis km 2,774 alt (an der Gemeindestraße
„Weinbergstraße“)

= 0,285 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich bei meiner Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt) Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 13. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 a 02/03 (4) — 4/89
StAnz. 49/1989 S. 2458

1145 GIESSEN

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weidengalle und Grube D bei Merlau“ vom 2. Dezember 1986 vom 10. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet: Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weidengalle und Grube D bei Merlau“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 306) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. November 1989

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Tümmler i. V.
StAnz. 49/1989 S. 2458

1146 KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubbruchwiesen bei Eschenstruth“ vom 8. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das westlich der Ortschaft Eschenstruth gelegene Wiesental des Männerwassers mit angrenzenden Waldflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubbruchwiesen bei Eschenstruth“ liegt in der Gemarkung Eschenstruth der Gemeinde Helsa und in der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald im Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit den Flurbezeichnungen „In der Roßbach“, „Am Nettenschorn“, „Roßbachwiesen“, „Zwikel“, „Auf dem Triesch“, „Franzosenwiesen“ und „An den Franzosenwiesen“. Er hat eine Größe von 40,66 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt die Flurbereiche „Kleines Heu- und Hegebruch“, „Vorderes großes Heu- und Hegebruch“, „Im Gerotte“, „Unter der Meisemannshecke“ und „Vor der Meisemannshecke“. Er hat eine Größe von 50,19 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Lebensgemeinschaften der artenreichen und zum Teil von seltenen und bestandsgefährdeten Pflanzenarten besiedelten Wiesen, des naturnahen Bachlaufes und der Sukzessionsfläche des ehemaligen Steinbruches zu sichern und zu erhalten sowie die Wiederherstellung naturnaher Laubwaldbestände durch Entnahme standortfremder Nadelbäume.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe auszusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu beschädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe auszusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor

außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
 10. Dünger zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
 11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

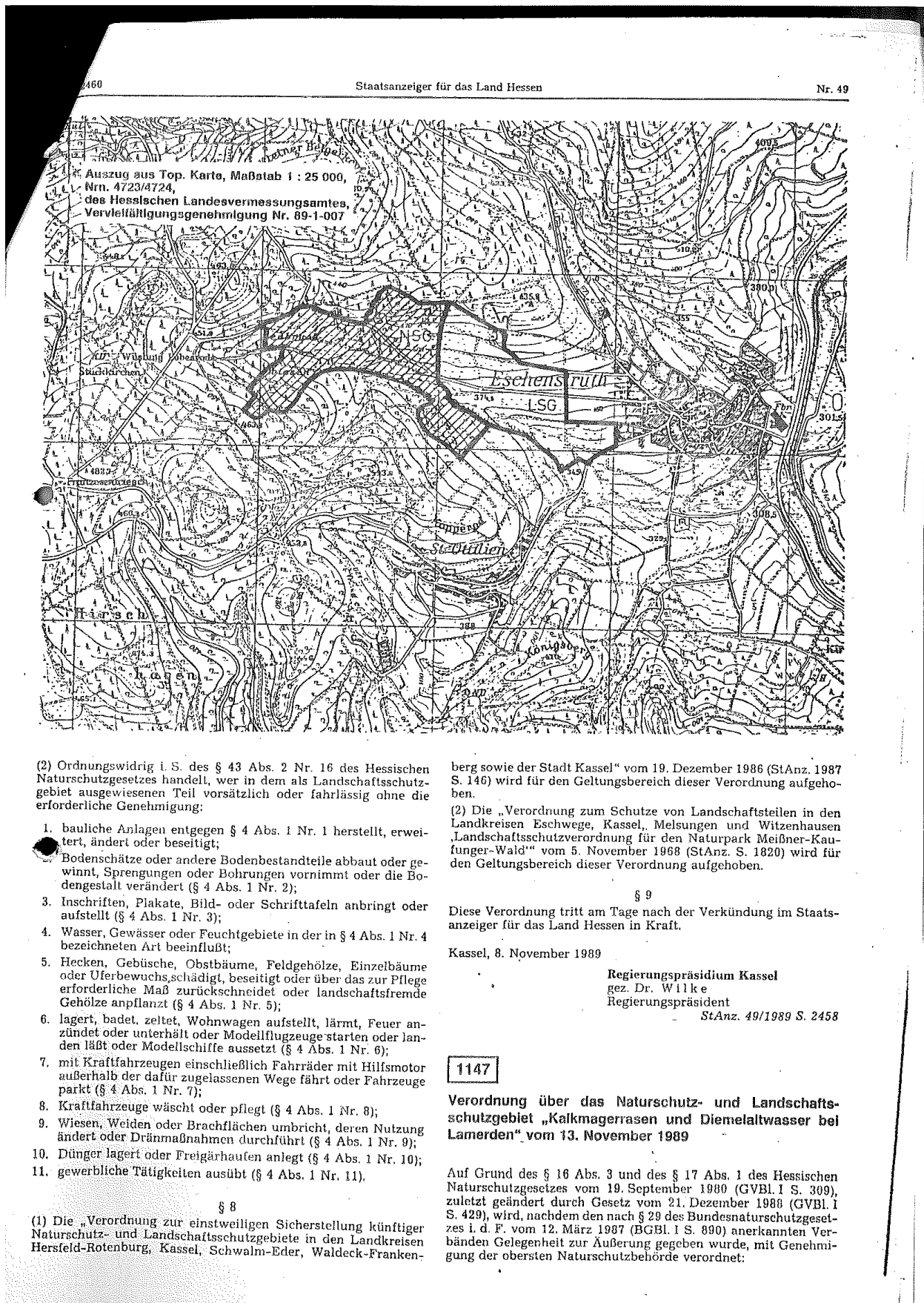
§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe aussetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



11 Glossar zur NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 benutzt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

EU-Code: Code-Nummer der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Maßnahmen-Code: Code-Nummer im Maßnahmenmodul des EDV-Programmes NATUREG

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlichen Flächen werden auf Grund freiwilliger Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zwischen den Bewirtschaftungsberechtigten und dem Land Hessen Maßnahmen gegen finanziellen Ausgleich durchgeführt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert